



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 01.06.2023

Rechtssicherheit der Wolfsverordnung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie bewertet die Staatsregierung die Rechtssicherheit der Bayerischen Wolfsverordnung angesichts der erfolgreich beklagten Regelungen zum Fischotter? 2
 2. Wie viele Wölfe in Bayern wurden bislang zur Entnahme freigegeben? 2
 3. Welche Verbände bzw. Organisationen haben bislang Klage gegen die Bayerische Wolfsverordnung erhoben? 2
 4. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit die künftige Entnahme streng geschützter Tierarten in Bayern vollständig landesrechtlich gestaltet werden kann? 2
 5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Staatsregierung, um das Verbandsklagerecht in Bayern einzuschränken? 3
 6. Welche Kosten entstehen der Staatsregierung, wenn die derzeitige Wolfsverordnung gerichtlich außer Kraft gesetzt werden würde? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 28.06.2023

1. Wie bewertet die Staatsregierung die Rechtssicherheit der Bayerischen Wolfsverordnung angesichts der erfolgreich beklagten Regelungen zum Fischotter?

Die Staatsregierung hat mit der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) verfahrensmäßige Erleichterungen zur Erteilung von Ausnahmen für das Nachstellen, Fangen, Vergrämen und die Entnahme von verhaltensauffälligen und schadensstiftenden Wölfen geschaffen. Dabei werden sämtliche Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt und die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) gewahrt. Die BayWolfV konkretisiert für bestimmte Fallkonstellationen die Voraussetzungen für Maßnahmen gegen einen Wolf. Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, werden in einer Einzelfallentscheidung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltungsbehörde (uNB) getroffen.

Die gerichtlichen Klagen gegen die Fischotterbescheide der Regierung der Oberpfalz richteten sich gegen Einzelfallentscheidungen. Die Erkenntnisse aus den Gerichtsurteilen sind bei künftigen Entnahmeentscheidungen zu beachten.

2. Wie viele Wölfe in Bayern wurden bislang zur Entnahme freigegeben?

Es wurden dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bislang keine Entnahmegenehmigungen auf der Grundlage der BayWolfV gemeldet (Stand: 22.06.2023).

3. Welche Verbände bzw. Organisationen haben bislang Klage gegen die Bayerische Wolfsverordnung erhoben?

Klagen wurden nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht bei Gericht eingereicht (Stand: 22.06.2023).

4. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit die künftige Entnahme streng geschützter Tierarten in Bayern vollständig landesrechtlich gestaltet werden kann?

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz (GG) fällt der Naturschutz in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder haben gem. Art. 72 Abs. 1 GG in diesem Bereich die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, können die Länder gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG durch Gesetz abweichende Regelungen über den Naturschutz treffen. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Abweichungsbefugnis der Länder ist allerdings das Recht des Artenschutzes. Insoweit sind die artenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 39 ff Bundesnaturschutzgesetz für die Länder abweichungsfest. Es bedürfte einer Änderung des Grundgesetzes, um die Gesetzgebungszuständigkeit für das Artenschutzrecht auf die Länder zu übertragen. Zu beachten ist, dass sich sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Regelungen im Rahmen der europarecht-

lichen Vorgaben bewegen müssen. Insbesondere ist das kohärente Regelungssystem in Art. 12 ff FFH-Richtlinie zu beachten, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein strenges Schutzsystem für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten einzurichten und in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie abschließende Vorgaben für Abweichungen von den Schutzbestimmungen normiert.

5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Staatsregierung, um das Verbandsklagerecht in Bayern einzuschränken?

Das Umweltverbandsklagerecht ist in der sog. Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) verankert und in Deutschland, welches am 15.01.2007 die Konvention ratifiziert hat und damit Vertragspartei der Konvention geworden ist, durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) umgesetzt. Auch die EU ist Mitglied der Aarhus-Konvention und hat das Verbandsklagerecht nach Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention in Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Richtlinie) und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen – IE-Richtlinie) umgesetzt. Hieran ist Deutschland als EU-Mitgliedstaat gebunden, mit der Folge der Verpflichtung einer Umsetzung dieser Regelungen auch auf nationaler Ebene. Zuletzt wurde 2017 Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention insbesondere mit dem Gesetz zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 UmwRG umgesetzt. Sofern Änderungen auf EU-Ebene erreicht werden sollen, müsste mithin zunächst eine Änderung der Aarhus-Konvention herbeigeführt werden. Sollten diesbezüglich Änderungen überhaupt erzielt werden können, würde dies jedenfalls einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

6. Welche Kosten entstehen der Staatsregierung, wenn die derzeitige Wolfsverordnung gerichtlich außer Kraft gesetzt werden würde?

Gemäß § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hat grundsätzlich der unterliegende Teil die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Kostentragung sowie die Streitwertfestsetzung obliegt dem Gericht. Die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten können daher nicht abgeschätzt werden. Weitere Kosten für die Staatsregierung, die sich unmittelbar mit Außerkraftsetzung der BayWolfV ergeben, sind nicht ersichtlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.